



**GEMEINDE NEUNKIRCHEN
ORTSTEIL RICHELBACH
LANDKREIS MILTENBERG**

Zum Bebauungsplan „Lämmerheide“

**ZUSAMMENFASSENDER
ERKLÄRUNG
gem. § 10a BauGB**

Fassung: 20.07.2020

Bearbeitung: Ingenieurbüro Bernd Eilbacher
Bischoffstraße 62
63897 Miltenberg
Tel. 09371 / 7067
bauleitplanung@ibemil.de

Natur- und Umwelt: Maier | Götzendörfer
Michal Maier, Landschaftsarchitekt
Grundstraße 12
97836 Bischbrunn-Oberndorf
Tel. 09394 / 6899976
m.maier@maier-goetzenoerter.de

Gemeinde Neunkirchen (Landkreis Miltenberg) Neuaufstellung Bebauungsplan „Lämmerheide“

Erklärung, wie Umweltbelange bzw. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden (§10a BauGB)

Dem Bebauungsplan ist bei der Bekanntmachung nach § 10a BauGB eine zusammenfassende Erklärung darüber, wie die Natur- und Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der Alternativen gewählt wurde, beizufügen.

Planungsclass, Ziel

Die Gemeinde Neunkirchen beabsichtigt, im OT Richelbach Baugelände zur Verfügung zu stellen. Nachdem keine Bauplätze vorhanden sind, hat sie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lämmerheide“ beschlossen.

Gemäß rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neunkirchen ist das betroffene Gebiet als Bauerwartungsland ausgewiesen. Der Bebauungsplan kann somit aus diesem entwickelt werden.

Gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, was hier der Fall ist.

Eine Genehmigung gem. § 10 BauGB ist nicht erforderlich.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Büro Maier | Götzenhöfer ein fachlicher Bericht mit Artenschutzrechtlicher Beurteilung erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft.

Die Festsetzungen führen gemäß Umweltprüfung und Beteiligung der Behörden zu keinen verbleibenden, nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt, des Menschen und von Kultur- und Sachgütern.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNaSchG, für im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten streng geschützte Arten, für die ein Vorkommen im Eingriffsbereich möglich ist, werden durch geplante Baumaßnahme nicht ausgelöst.

Planungsalternativen

Alternativen zur Planung bestehen nicht.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen und weiteren Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden die Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und teilweise durch zeichnerische Darstellungen, Kennzeichnungen sowie textliche Hinweise in der Begründung bzw. dem Naturschutzfachlichen Bericht berücksichtigt.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (d.h. vom Bürgern) erfolgten nicht.

Insbesondere berücksichtigt wurden

- Landratsamt Miltenberg Sachgebiet Natur- und Landschaftsschutz
Zur Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Auswirkungen
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in Hinblick auf Oberflächengewässer bzw. Regenwasserbeseitigung.

Der vorliegende Bebauungsplan wird den gesetzlichen und fachplanerischen Umweltzielen bzw. Umweltvorhaben aus übergeordneten Planungen gerecht.

Gemeinde Neunkirchen, den 20.07.2020

.....
Wolfgang Seitz, 1. Bürgermeister